

Satzung

Freunde von Bouc Bel Air e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freunde von Bouc Bel Air.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Feldafing.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch Pflege und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bouc Bel Air und Feldafing
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Minderjährige haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet mit ihrer Löschung aus dem Register, in dem sie eingetragen sind, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, mit Abweisung eines solchen Antrags mangels Masse, mit Austritt oder mit Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sein Ansehen schädigt oder mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag ordentlicher Vereinsmitglieder fest.
- (2) Den Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder bestimmt der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zum einen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) bis zu sieben Beisitzern.
- (2) Als weitere Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - a) der 1. Bürgermeister der Gemeinde Feldafing,
 - b) ein von ihm entsandtes Mitglied der Gemeindeverwaltung Feldafing.
- (3) Ämterhäufung ist außer für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne des Absatzes 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 erlischt mit Verlust des Amtes bzw. Widerruf der Entsendung.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein stets einzeln.

**§ 7
Geschäftsführung**

- (1) Über die Geldgeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsführung des Vorstands und die Jahresrechnung sind durch gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

**§ 8
Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Gegenstand der Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen soll insbesondere sein:
- a) der Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr samt dem Bericht des Schatzmeisters,
 - b) der Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

**§ 9
Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder E-mail an die zuletzt dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift bzw. Emailadresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei Satzungsänderungen ist die vorgeschlagene Änderung im Wortlaut mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

- (3) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

§ 10
Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, in erster Linie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Das Abstimmungsverfahren bestimmt der Versammlungsleiter. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

§ 11
Virtuelle Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, auch in Kombination von einer teils präsenten, teils als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten (hybriden) Versammlung.
- (2) Ob und wie eine solche virtuelle Versammlung stattfindet, bestimmt der Vorstand in der Einberufung. Mitglieder, die telefonisch oder über Videokonferenz teilnehmen wollen, haben dies spätestens 48 Stunden vor der Versammlung per E-mail mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandssitzungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12
Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem Vorstandsmitglied, vorzugsweise vom Schriftführer, zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung durch den Vorstand

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung der Satzung betreffen oder die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden, damit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung eingetragen bzw. steuerlich anerkannt wird.

§ 14 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Feldafing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins vom 09.03.22 2022. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ende der Satzung

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

Irene Vossius

K. Naier - Schlee

R. Kientisch Engel

A. P. Künz

W. D. G. u

Ole J.

S. Schae

Hoffmann

N. Zell

